



Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Abt V/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048194

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	UW.1.4.2/00 UV/GSt/Mi/Gm	Cornelia	DW 2541 DW 2105	5.6.2012
33-V/1/2012		Mittendorfer		

## Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Vorweg ist zu sagen, dass die außerordentlich kurze Stellungnahmefrist von 5 Werktagen unangemessen für die Erörterung von so komplexen Fragestellungen ist, wie sie der gegenständliche Entwurf darstellt. Dies erlaubt nicht, diese Fragen mit der für die Lösung der Problematiken nötigen Tiefe und Sorgfalt mit betroffenen Kreisen zu diskutieren und neue Lösungsmodelle zu erarbeiten.

Die europarechtlich und völkerrechtlich nötige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an Überprüfungsverfahren betreffend die UVP ist noch gründlich auszuarbeiten. Ein ex-post-Überprüfungsrecht lediglich für eingetragene Umwelt-NGO's, das nicht einmal für diese eine Parteistellung bedeutet, kann nur ein erster Ansatz sein. Zudem ist dieses Überprüfungsrecht zumindest so auszugestalten, dass es auch effektiv sein kann. Das ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall.

Einzusehen ist, dass für Verkehrsvorhaben gewisse Änderungen notwendig sind. Allerdings sind diese im Entwurf nur teilweise problemgerecht gelöst, wie die nötigen Enteignungsmöglichkeiten. Überschießend und daher abzulehnen ist die Ausweitung des sogenannten Entlastungsprivilegs generell auf Verkehrsvorhaben und die Öffnung des Schutzstandards des UVP-G für materienrechtliche – niedrigere – Immissionsschutzstandards. Sonderopfer von einzelnen Lärmbetroffenen ohne entsprechenden Ausgleich sind inakzeptabel und stoßen auch an verfassungsrechtliche Schranken. Gleiches gilt für die Fiktion der Einhaltung von

Schutzstandards. Ähnliche Fiktionsregelungen sind erst kürzlich vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden. Wenn für die Realisierung von Infrastrukturvorhaben gewisse Erleichterungen benötigt werden, dann müssen grundrechtskonforme Ausgleichslösungen für betroffene Einzelpersonen ausgearbeitet werden. Das ist dringend in Angriff zu nehmen.

Zur Förderung von Erdöl oder Erdgas mittels hydromechanischen Aufbrechens („Frac-Behandlung“) vertritt die BAK die Auffassung, dass eine Entwicklung einer möglicherweise energiepolitisch relevanten Technologie nicht von vorneherein verunmöglicht werden soll, unter der Voraussetzung, dass sie tatsächlich „clean“ ist.

Der Entwurf lässt auch Konsistenz und eine rechtsstaatliche Haltung vermissen, wenn er denjenigen Projektwerbern, die durch die Novelle erstmals unter das Gesetz fallen würden, erlaubt, sich auszusuchen, ob sie eine UVP machen möchten oder nicht. Einzige Anforderung dafür ist, dass irgendein Genehmigungsverfahren anhängig gemacht wurde. Das widerspricht Grundprinzipien des Verwaltungsrechts und ermöglicht, vor allem gegenwärtig politisch brisanten Projekten der UVP auszuweichen.

#### Artikel 1 – Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

##### Zu Punkt 1:

Im Entfall einer Einzelfallprüfung, wenn Projektwerber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen, wird ein sinnvoller Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung gesehen.

##### Zu Punkt 2:

Die Kundmachung „im Internet“, an die sich Fristen und Rechte knüpfen, ist nicht hinreichend ausgestaltet, vor allem, wenn die öffentliche Auflage wegfallen soll. Es müssen Standards für rechtlich relevante Veröffentlichungen im Internet ausgearbeitet werden, die verlässliche Orte definieren (wie Website einer Landesregierung etc), einfache und klare Zugänglichkeit, verbindliche Nachvollziehbarkeit, wann Fristen zu laufen beginnen, die Dauerhaftigkeit der Zugänglichkeit und so weiter umfassen. Kriterium dafür muss sein, dass die betroffene Öffentlichkeit leicht und verlässlich die relevanten Informationen bekommen kann. Unumgänglich ist dies, wenn ihre Rechtspositionen dadurch beeinflusst werden. Bis zur Ausarbeitung und Verankerung solcher Standards soll die öffentliche Auflage bleiben.

##### Zu Punkt 3:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sowohl die UVP-RL, auch in der Neufassung RL 2011/92/EU vom 13.12.2011, als auch die völkerrechtlich verbindlichen Feststellungen des Aarhus-Compliance-Committees im Verfahren gegen Österreich fordern, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit haben müssen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Überprüfung der Frage nach der UVP-Pflicht eines Projektes einzuleiten. Dazu werden nicht nur Umwelt-NGO's, sondern auch explizit betroffene Einzelpersonen und andere betroffene nationale Behörden gezählt (s auch Urteil des EuGH vom 30. April 2009,

Rs C-75/08-Mellor-Rn.57-59). Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ist anhängig, ua weil gegen Ergebnisse der Feststellungsverfahren die betroffene Öffentlichkeit keine bzw nicht ausreichend Rechtsmittel ergreifen kann. Sowohl die UVP-RL und die zugehörige Judikatur, als auch das Aarhus-Compliance-Committee fordern jeweils eine Effektivität der Beteiligung und das Ziel, einen möglichst weiten Zugang zu Überprüfungsverfahren zu gewährleisten.

Nun sieht der vorgeschlagene § 3 Abs 7a lediglich vor, dass eine anerkannte Umwelt-NGO innerhalb ihres regionalen Wirkungskreises nach einem negativen Feststellungsbescheid (sie ist bei diesem Verfahren nicht Partei und hat daher keinerlei Parteienrechte auf Ladung, Teilnahme am Verfahren, Akteneinsicht etc) nachträglich einen Überprüfungsantrag binnen 4 Wochen an den Umweltsenat stellen kann. Der Fristenlauf beginnt allerdings mit dem Tag der Kundmachung der Entscheidung im Internet. Unklar ist, wie die NGO davon erfahren kann und wie sie ohne Teilnahme am Verfahren die nötigen und sachlich zutreffenden Informationen bekommen kann. Weiters verlangt der Entwurf, dass der schriftliche Überprüfungsantrag der NGO begründet angibt, welche Vorschriften (gemeint wohl: Rechtsvorschriften) die NGO als verletzt erachtet, obwohl die Behörde ihrerseits nur zur Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Entscheidung verpflichtet ist (also möglicherweise die rechtliche Argumentation auch nur verkürzt wiedergibt). Nicht nur aus diesem Grund, der keine faire Verfahrensposition darstellt, sondern auch aus den aus der Judikatur bekannten Unwägbarkeiten der rechtlich erfolgreichen Interpretation von Anlassbestimmungen ist die damit eingerichtete Rechtsposition der NGO's mit Hürden versehen, die einer faktischen Verunmöglichung gleichkommen können.

Bis zur Ausarbeitung einer in jeder Hinsicht rechtskonformen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ist zumindest für die NGO's das Erfordernis der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften zu streichen, aufschiebende Wirkung zu gewähren, die Frist auf sechs Wochen auszudehnen und die öffentliche Auflage der Entscheidungen beizubehalten (s a zu Punkt 15).

Die meritorische Entscheidungsmöglichkeit durch den Umweltsenat wird begrüßt.

Zu Punkt 4:

Kein Einwand.

Zu Punkt 5:

Kein Einwand.

Zu Punkt 6 und Punkt 19:

Mit Ausnahme der Klarstellung zur Enteignung (§ 17 Abs 3 letzter Halbsatz dE) werden die genannten Bestimmungen aus grundsätzlichen Erwägungen gänzlich abgelehnt. Angemerkt sei, dass diese Enteignungsbestimmung in Hinblick auf Artikel 2 Punkt 1 und 2 (~ ändert die für UVP-Vorhaben geltenden Bestimmungen im Luftfahrtgesetz) möglicherweise eine unnötige Doppelregelung und daher ebenfalls entbehrlich ist.

Die „vereinheitlichende“ Wirkung von § 17 Abs 3 dE iVm § 24f Abs 2 dE besteht darin, dass nunmehr ausnahmslos für alle Verkehrsvorhaben im UVP-G der Schutz der Nachbarn auf ein Niveau herabgesetzt werden soll, das höchstens für Sanierungen von Bestandstrecken,

wenn keine besseren Lösungen verfügbar sind, diskutabel ist. Welche „Erfahrungen der Praxis“ diese Verschlechterung nötig machen, verraten die EB nicht. Dieser buchstäbliche „Kahlschlag“ in den grundsätzlich hohen Schutzstandards des UVP-G für Verkehrsanlagen soll über die kumulative Anwendung von zwei konkurrierende Rechtsfiguren erfolgen: Dem „Entlastungsprivileg“ sowie dem „Privileg von besonderen Immissionsschutzvorschriften“. Im Ergebnis kommt so das Wirtschaftlichkeitskriterium doppelt zum Tragen, zumal auch die „besonderen Immissionsschutzvorschriften“ sich dadurch auszeichnen, dass die „Zumutbarkeit der Belästigung“ generell mit der Wirtschaftlichkeit relativiert wird. Dieser Kahlschlag ist völlig überzogen („doppelte Wirtschaftlichkeit“ – doppelt hält besser) und wird nicht näher begründet. Er ist auch angesichts der hohen Anzahl von Lärmbetroffenen in Österreich umweltpolitisch abzulehnen und könnte sich als kontraproduktiv erweisen, zumal zu erwarten ist, dass der lärm motivierte Widerstand gegen Neu- oder Ausbauprojekte noch weiter zunehmen wird.

Diese Bestimmungen sind auch verfassungsrechtlich zweifach bedenklich: Zum einen wird ja rechtstechnisch die Einhaltung des Schutzstandards der Gewerbeordnung nur fingiert („... gilt als erfüllt ...“), anstatt diesen im Einzelfall tatsächlich zu gewährleisten, so wie dies § 24f Abs 1 lit c idgF noch verspricht; erst kürzlich sind ähnliche (mit dem Mittel der Fiktion arbeitende) Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden. Zum anderen ermöglichen die vorgeschlagenen Bestimmungen Maßnahmen mit enteignungsgleicher Wirkung, ohne für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Es erscheint grundrechtswidrig, wenn systematisch möglich werden soll, dass Eigentümer von Liegenschaften sich mit dem Einbau von Lärmschutzfenstern begnügen müssen, weil zB die Errichtung von Lärmschutzwänden als „unwirtschaftlich“ angesehen wird. Solche Lärmbetroffenen verlieren zweifach: Der Freiraum auf ihrer Liegenschaft ist nicht mehr wie bisher nutzbar und zum anderen wird erfahrungsgemäß eine erhebliche Wertminderung der Liegenschaft bewirkt, die sie sogar unverkäuflich machen kann. Derartige Sonderopfer ohne fairen Ausgleich sind ungerecht und unzumutbar, werden aber vom vorliegenden Entwurf ohne weiteres in Kauf genommen (siehe EB).

Die BAK verkennt nicht, dass auch der Neu- oder Ausbau von Verkehrsanlagen unter bestimmten Umständen Erleichterungen benötigt. Infrastrukturvorhaben sollen nicht verunmöglicht werden. Hier kann die Rechtsfigur des „Entlastungsprivileg“ durchaus seine Berechtigung haben, aber nur soweit es die Frage der Trassenentscheidung betrifft. Unvertretbar ist, das „Entlastungsprivileg“ im zweiten Schritt auch als Rechtfertigung für Sonderopfer von einzelnen Lärmbetroffenen ohne entsprechenden Ausgleich zu verwenden. In solchen Fällen ist unumgänglich, auch angemessene Entschädigungen für Wertminderung zuzuerkennen bzw in Härtefällen die Einlösung des Grundstücks anzubieten; so sollte dem „Entlastungsprivileg“ bspw angefügt werden: *„... Solcherart lärm belasteten Nachbarn ist die Wertminderung des Grundstücks, die sich aus dem künftigen Betrieb der Verkehrsanlage ergibt, abzugelten. Ist das Grundstück unter Berücksichtigung der künftigen Lärmbelastung nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.“*

Bedauerlich und abzulehnen ist auch die Tendenz, den Lärmschutz bei UVP-Verkehrsvorhaben generell in die Materiengesetze zurückzuverlagern, da so die dort gegebenen Probleme - Lückenhaftigkeit, fehlende Differenzierungen und Zersplitterung mitsamt Wertungswidersprüchen - auch in die UVP „eingeschleppt“ werden, während drängende verkehrsträgerübergreifenden Fragen der Koordination und Abstimmung mit der Landesraumordnung („heranrückende Wohnbebauung“) weiter ungelöst bleiben. Die BAK tritt vielmehr dafür ein<sup>1</sup>, dass die Arbeiten an einem einheitlichen und zeitgemäßen Verkehrslärmschutzrecht ehebaldigst begonnen werden. Hier sollte ein systematischer Zugang mit einem hohen Schutzniveau auf der Basis von Vorsorge- und Verursacherprinzip (Lärmminimierungsgebot) angestrebt werden, wobei auch die erforderlichen Differenzierungen je nach Vornutzung des belasteten Grundstücks (Wohnruhelage versus Mischgebiet) bzw je nach Projektart (Neubau versus Bestandsanierung) vorzunehmen sein werden. Natürlich werden dabei auch die aus dem Wesen von Verkehrsvorhaben gebotenen Erleichterungen differenzierend (Neubau versus Bestandsanierung) vorzusehen sein. Hier ist auch die wenig erfolgreiche Praxis der Lärmschutzfensterförderung zu überdenken – wo Grenzwerte überschritten sind, sollte der Einbau zB in Miethäusern Pflicht<sup>2</sup> sein.

*Textvorschlag:*

*6. In § 17 Abs 3 wird ein dritter Satz angefügt:*

*„Für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.“*

*Ziffer 19. entfällt.*

Zu Punkt 7:

Kein Einwand.

Zu den Punkten 8, 9, 10, 28 und 35:

Kein Einwand gegen die Bestimmungen, die Städtebauvorhaben sowie Gewerbe- und Industrieparks betreffen.

Zu den Punkten 11, 12, 16, 17, 18, 20 und 21:

Die Fortentwicklung der Verfahrenskonzentration für die Verfahren nach dem 3. Abschnitt (Hochleistungsstrecken Bahn/Straße) wird begrüßt.

Zu Punkt 13:

Kein Einwand.

<sup>1</sup> Siehe dazu den einstimmigen Beschluss der 149. Hauptversammlung der BAK vom 23.11.2011: TRANSPARENZ, KLARE PRIORITÄTEN UND VERBINDLICHKEIT BEIM VERKEHRSLÄRMSCHUTZ.

<sup>2</sup> Vergleiche dazu zB Art 25 des Schweizer Umweltschutzgesetzes, wo der verpflichtende Einbau von Lärmschutzfenstern (als ultima ratio) bei Neubauvorhaben angesprochen wird.

Zu Punkt 14:

Zu den Publizitätsanforderungen gilt das zu Punkt 2 Gesagte.

Zu Punkt 15:

Hier gilt das zu Punkt 3 Gesagte grundsätzlich. Festzuhalten ist, dass die NGO hier nicht 4 sondern 6 Wochen Zeit hat und keine Angabe von verletzten Rechtsvorschriften explizit gefordert ist. Die Kundmachung hat einstweilen – wie oben – mit öffentlicher Auflage zu geschehen.

Zu Punkt 23:

Es ist einzusehen, dass auch für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt (Schiene/Straße) Änderungsbestimmungen normiert werden sollen. Allerdings sind diese nicht – wie in den Erläuterungen angegeben – den Bestimmungen des § 18b UVP-G idgF nachgebildet. Ein wesentlicher Abweichungspunkt liegt darin, dass sie das im Entwurf drastisch ausgeweitete Entlastungsprivileg mitumfassen, und dass sie in Abs 2 die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens nicht mit übernommen haben. Im Übrigen ist die sprachliche Fassung in Abs 2 „Genehmigung nach § 24f Abs 6 oder deren Änderung“ unverständlich: Bezieht sie sich auf eine Änderung einer Änderung?

Die Sonderprivilegierung von hochrangigen Straßen in Abs 3 durch eine Genehmigungsfreistellung für immissionsneutrale Änderungen ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Der Begriff „immissionsneutrale Änderungen“ ist viel zu unbestimmt, und insbesondere im Lärmschutz problematisch. Im Besonderen wäre nicht akzeptabel, wenn Projektwerbern mit diesem Argument nachträglich möglich wird, statt Lärmschutzwällen bloß den Einbau von Lärmschutzfenstern anzubieten; die Immissionsneutralität muss am gleichen Schutzobjekt – das wäre hier der Freiraum – gemessen werden; immissionsneutral wäre zB nur die Ersetzung einer Lärmschutzwand durch einen Lärmschutzwall.

Die Einhaltungsfiktion der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f, der die Emissions- und Immissionsstandards des UVP-G für den 3. Abschnitt definiert, durch eine lediglich zwischen Projektwerber und betroffenen Nachbarn ausgehandelte Zustimmung der Nachbarn ist rechtsstaatlich inakzeptabel und im Hinblick auf die Standards des UVP-G nicht wünschenswert. Unklar ist auch, was die Bestätigung eines Ziviltechnikers hinsichtlich des Vorliegens der oben angeführten Voraussetzungen bewirken soll, wenn es um (auch) um eine Einhaltungsfiktion geht.

Zu fordern für eine akzeptable Änderungsbestimmung ist, dass das Entlastungsprivileg in § 24f gestrichen, die Ergänzung des Ermittlungsverfahrens eingefügt und dass Abs 3 gestrichen wird.

Alternativ zur Streichung von Abs 3 wäre in Satz 1 allenfalls eine genauere Definition immissionsneutraler Änderungen vorzunehmen. Satz 2 wäre zu streichen. Satz 3 wäre dahingehend abzuändern, dass die Bestätigung des Ziviltechnikers jedenfalls der Behörde unverzüglich zu übermitteln ist.

Zu Punkt 24:

Punkt 24 ist ersatzlos zu streichen.

Im Verwaltungsrecht gilt grundsätzlich das Rechtsprinzip, dass die jeweils geltende Bestimmung im Zeitpunkt der Entscheidung anzuwenden ist.

Es ist rechtsstaatlich völlig inakzeptabel, es dem Belieben der Projektwerber zu überlassen, ob sie – nämlich alle, die erstmals in den Anwendungsbereich des UVP-G fallen – ein Verfahren nach dem UVP-G führen möchten oder nicht. Einziges Erfordernis für diese nicht rechtskonforme Privilegierung ist, dass (irgendein) nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist (gemacht wurde). Das könnte eine ganz marginale Materie auch betreffen.

Diese Bestimmung würde es gerade bei den gegenwärtig hochbrisanten Projekttypen (Schiefergas, Kraftwerksketten) erlauben, dass die Projektwerber die UVP-Pflicht – die in den Anhängen erstmals statuiert wird – umgehen könnten.

Zu den Punkten 25-27, 29 und 34 :

Kein Einwand gegen die Bestimmungen, die die Kraftwerksketten betreffen. Lediglich bei der Ausnahmebestimmung in Anhang I Z 30 (Spalte1) nach lit c sollte es heißen statt „das Stauziel haben“ vielmehr „auf die Stauraumlänge infolge einer Erhöhung des Stauziels“. Hochwasserschutz darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Zu den Punkten 30-33:

Die BAK ist angesichts der hohen Mengenschwellen vieler anderer UVP-pflichtiger Vorhaben der Auffassung, dass eine UVP-Pflicht für jegliche Art von Frac-Behandlung eine unverhältnismäßig strenge Regelung dieser Technologie bedeutet. Da die Gefährdung von Menschen und Umwelt durch Chemikalien, die beim Fracking eingesetzt werden, als wesentlichste angesehen wird, schlägt die BAK vor, nur dann Fracking der UVP-Pflicht zu unterwerfen, wenn dabei gesundheits- oder umweltgefährdende Chemikalien in den Untergrund eingebracht werden.

Mit diesem Vorschlag wird daher die Förderung von Erdöl oder Erdgas durch Fracking unabhängig von der Fördermenge der UVP unterworfen, wenn dabei gesundheits- oder umweltgefährdende Chemikalien zum Einsatz kommen. Damit werden neben umweltgefährdenden auch alle Chemikalien erfasst, die zwar nicht umweltgefährdend, jedoch gefährlich für die menschliche Gesundheit sind. Die Terminologie bezieht sich auf die sog „CLP-Verordnung“ der EU, die mittlerweile der relevante Rechtsakt für die Einstufung von Chemikalien ist. Sie stellt auf „Stoffe“ (einzelne Chemikalien) und „Gemische“ (früher „Zubereitungen“, also Mischungen von Chemikalien) ab.

Gemäß diesem Vorschlag werden – im Gegensatz zum BMLFUW-Vorschlag – Probe- und Erkundungsbohrungen nicht der UVP-Pflicht unterworfen, Z 28 bleibt daher gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Probe- und Erkundungsbohrungen bedürfen freilich weiterhin ua einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Wenn bei der Förderung die Mengenschwelle von lit a überschritten wird, ist auch „clean fracking“ – wie konventionelle Erdöl- und Erdgasförderung – UVP-pflichtig.

Im Folgenden der Vorschlag der BAK in Übersichtsform (die vorgeschlagenen Änderungen sind kursiv gesetzt):

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 28			Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten.
Z 29	<p>a) Förderung von Erdöl oder Erdgas mit einer Kapazität von mindestens 500 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 500 000 m<sup>3</sup>/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>b) <i>Förderung von Erdöl oder Erdgas, soweit nicht bereits durch lit a erfasst, mittels hydromechanischen Aufbrechens („Frac-Behandlung“) von Gesteinsschichten einschließlich der dazu erforderlichen Probe- und Erkundungsbohrungen, wenn dabei Stoffe oder Gemische in den Untergrund eingebracht werden, die gemäß Verordnung (EG) Nr 1272/2008, Anhang I, Teil 3 und 4, als gesundheits- oder umweltgefährdend einzustufen sind;</i></p> <p>c) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 2.000 t/d bei Erdöl und von mindestens 2.000.000 m<sup>3</sup>/d bei Erdgas;</p>		<p>d) Förderung von Erdöl oder Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 250 t/d pro Sonde bei Erdöl und von mindestens 250.000 m<sup>3</sup>/d pro Sonde bei Erdgas;</p> <p>e) Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 750 t/d bei Erdöl und von mindestens 1.000.000 m<sup>3</sup>/d bei Erdgas.</p> <p>(Mengen bzw Volumenangaben bei atmosphärischem Druck.)</p>

## Artikel 2 – Änderung des Luftfahrtgesetzes

Zu den Punkten 1 und 2:

Im Zuge des Verfahrens zur Dritten Piste des Flughafens Wien/Schwechat haben sich Rechtslücken in den Enteignungsbestimmungen gezeigt, die so berechtigterweise geschlossen werden. Sonst besteht die Gefahr, dass Auflagen im Genehmigungsbescheid wie zB Lärmschutzwälle zum Schutz von Umlandgemeinden nicht erfüllt werden können, weil es an Enteignungsmöglichkeiten fehlt.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Günther Chaloupek  
iV des Direktors